

An die

24.03.2020/rem

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Sportausschusses

Kontakt  
Stefan Hahn  
stefan.hahn@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-400  
Telefax 0221 3771-409

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen  
53.06.14 N

- Mitgliedsverbände

Dokumenten-Nr.  
S 4167

des Deutschen Städtetages

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

**Kurzüberblick:** Aus Anlass der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) nunmehr weitreichende Kontaktverbote und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie durch Rechtsverordnung getroffen. Zuvor hatte die Landesregierung zahlreiche Erlasse in Kraft gesetzt, die durch die Rechtsverordnung zum Teil ersetzt und ergänzt werden. Die Geschäftsstelle hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass der bisher gewählte Weg über Weisungen unpraktikabel ist. Rechtsverordnung und Erlasse sind unter dem Link <http://www.mags.nrw/coronavirus> abrufbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Freitag, 13. März 2020, haben die zuständigen Ministerien zahlreiche Erlasse und Weisungen in Kraft gesetzt bzw. Empfehlungen herausgegeben, um zu versuchen, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Nachdem der Städtetag Nordrhein-Westfalen mehrfach darauf hingewiesen hat, dass der Weg über Weisungen, die von den Städten umzusetzen sind, unpraktikabel ist und zu unnötigen Verzögerungen führt, hat die Landesregierung mit einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) nunmehr weitreichende Kontaktverbote und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie durch Rechtsverordnung getroffen.

Rechtsverordnung, Erlasse, Weisungen und Empfehlungen sind unter dem Link <http://www.mags.nrw/coronavirus> abrufbar und in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt, sofern sie für die Städte von Bedeutung sind:

#### **Erlass Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 23.03.2020**

Diese Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG und richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden. Mit diesem Erlass wird die Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelung der Verordnung zum Schutz vor

Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) geregelt und der dazugehörige Bußgeldkatalog festgelegt.

### **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) mit Wirkung ab Montag, 23.03.2020**

Diese Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 ergeht gem. §§32,28 Abs.1 Satz 1 und 2 IfSG. Die Rechtsverordnung ersetzt und ergänzt die bisher durch Erlass auferlegten Maßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung des Coronavirus. Es werden für alle wesentlichen Themenbereiche einheitliche Regelungen für ganz Nordrhein-Westfalen festgelegt. Neben Regelungen zum Kontaktverbot konkretisiert die Rechtsverordnung Schutzmaßnahmen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, für Handwerk und Dienstleistungen im Handel und in Gastronomie sowie für Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste und Beerdigungen. In den Städten getroffene weitergehende Regelungen behalten jedoch ihre Geltung.

### **Fortschreibung und Ergänzung der Erlasse vom 15. Und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 20.03.2020**

Diese Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. Es werden unter anderem Ausnahmen von den angeordneten Betretungsverboten für Krankenhäuser, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege geregelt. Die Verbote gelten nicht für Personen, die für die medizinische und pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind.

### **Erlas „Kontaktreduzierte Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen“ vom 18.03.2020**

Dieser Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. Für zahlreiche Institutionen der arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums wird in diesem Erlass die Schließung zunächst bis zum 19. April verfügt. Dazu gehören unter anderem die Regionalagenturen, Arbeitslosenzentren und verschiedenen Beratungsangebote.

### **Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020**

Diese Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG und richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden. Der Erlass vom 15. Und 17. März 2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen wird ergänzt und konkretisiert. Es wird klargestellt, welche Einrichtungen nicht zu schließen sind und weiterhin bestehen bleiben.

### **Erlas „Betretungsverbot Pflegeeinrichtungen und Werkstätten“ vom 17.03.2020**

Diese aufsichtliche Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht gem. § 28 Nr. 1 und 2 IfSG §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW zum Mittwoch, 18. März 2020. Sie richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass Tages- und

Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie interdisziplinäre oder heilpädagogische Praxen und Autismus-Zentren nicht mehr von Nutzern betreten werden. Ausnahmen gelten für Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zu den sogenannten unentbehrlichen Schlüsselpersonen zählen.

#### **Erlass „Durchführung von Blutspenden“ vom 17.03.2020**

Dieser klarstellende Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG und ergänzt den Erlass vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen. Der Erlass stellt klar, dass Blutspende-Termine unter besonderen Voraussetzungen möglich bleiben.

#### **Erlass „Ergänzung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“ vom 17.03.2020**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG und ergänzt den gleichlautenden Erlass vom 15.03.2020. Der Erlass enthält Klarstellungen und Erweiterungen von kontaktreduzierenden Maßnahmen.

#### **Erlass „Weiterführung der Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsberufe“ vom 17.03.2020**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ergeht in Ergänzung des Erlasses zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs an allen Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe vom 13.03.2020, um ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen.

#### **Erlass „weitere kontaktreduzierende Maßnahmen“ vom 15.03. 2020**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG. Der Erlass spricht Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für sensible Bereiche aus. Zum Schutz von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden beschränkende Maßnahmen bestimmt.

#### **Erlass „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastruktur“ vom 15.03.2020**

Diese Leitlinie ergänzt die aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG vom 13.03.2020 im Hinblick auf die Bestimmung des Personals kritischer Infrastruktur

#### **Aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land NRW ab Montag, den 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Diese **Weisung** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 2 OBG NRW i.V.m. § 28 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG. Er richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, also die Städte und Gemeinden.

### **Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten**

Diese **Empfehlung** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 richtet sich über die Bezirksregierungen an die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen.

### **Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in denen besonders schutzbedürftige Personen liegen**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergeht gem. § 14 Absatz 1 OBG i.V.m. § 28 IfSG. Die WTG-Behörden (kreisfreie Städte, Kreise und Stadtregion Aachen) werden angewiesen die dort aufgeführte Allgemeinverfügung zu erlassen und bekanntzumachen. Hierin wird insbesondere eine Besuchseinschränkung für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe geregelt.

### **Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Diese aufsichtliche **Weisung** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergeht gem. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW zum Montag, 16. März 2020. Sie richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, also die Städte und Gemeinden. Mit dieser Weisung werden die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Verantwortlichen des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenprojekte) bis vom 16. März bis zum 19. April 2020 grundsätzlich betreuten Kindern und deren Erziehungsberechtigten das Betreten der Einrichtung untersagen. Ausnahmen gelten für Kinder von Erziehungsberechtigten, die zu den sogenannten unentbehrlichen Schlüsselpersonen zählen.

### **Einstellung des Unterrichtsbetriebs an allen Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe**

Dieser Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 16, 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. Er richtet sich an die Bezirksregierungen. Diese sollen den Betrieb der o.g. Schulen bis zum 19. April 2020 einstellen.

### **Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG. Er richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, also die Städte und Gemeinden. Mit diesem Erlass werden die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, ab dem 14. März 2020 in ihrer Entscheidung über die Untersagung von Veranstaltung mit einer Teilnehmerzahl von unter 1000 die hier dargestellte Abwägung des Ministeriums zu berücksichtigen. Damit dürfte sich grundsätzlich das Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörden in dieser Frage auf Null reduzieren.

**Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020**

Dieser **Erlass** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergeht gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 OBG NRW i.V.m. § 28 Absatz 1, Satz 2 IfSG. i.V.m. § 3 ZVO-IfSG. Er richtet sich an die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, also die Städte und Gemeinden. Mit diesem Erlass werden die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, insbesondere Veranstaltung mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 die hier dargestellte Abwägung des Ministeriums zu berücksichtigen. Damit dürfte sich grundsätzlich das Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörden in dieser Frage auf Null reduzieren. Die in diesem Erlass vorgenommene Differenzierung zu Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen unter 1000 dürfte durch den obenstehenden Erlass vom 13. März 2020 überholt sein.

Das Rundschreiben wird fortlaufend ergänzt und fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn', written in a cursive style.

Stefan Hahn